

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01077 vom 31. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.01077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.01077)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01077 du 31 octobre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01077 del 31 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die versicherte Person, die zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung warten muss, hat gemäss Art. 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) während der Wartezeit Anspruch auf ein Taggeld (Abs. 1). Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in welchem die IV-Stelle feststellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung angezeigt ist (Abs. 2). Rentenbezieher, die sich einer Eingliederungsmassnahme unterziehen, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld für die Wartezeit (Abs. 3). Soweit Versicherte einen Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung haben, besteht kein Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung (Abs. 4).

2.2 Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) sind (Art. 22 Abs. 1 IVG). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG). Die Grundentschädigung beträgt 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Art. 23 Abs. 1 IVG). Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach Art. 23 Abs. 1 IVG bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden (massgebendes Erwerbseinkommen; Art. 23 Abs. 3 IVG). Als erwerbstätig gelten unter anderem Versicherte, die unmittelbar vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (Art. 20 sexies Abs. 1 lit. a IVV). Liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das die versicherte Person durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 21 Abs. 3 IVV).

2.3 Personen, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Einkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist, gelten als Versicherte mit regelmässigem Einkommen, auch wenn sie ihre Arbeit infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienst, oder aus anderen, von ihnen nicht verschuldeten Gründen



Gesunder zuletzt ein Jahreseinkommen von über Fr. 58'500.-- (13 x Fr. 4'500.--) erzielte. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Was der Beschwerdeführer hiegegen einwendet, ist nicht stichhaltig. Bei den von ihm selbst unterzeichneten Lohnausweisen für die Jahre 2007 und 2008 (Urk. 3/8, 3/9, 9/88/5, 9/141/75, 9/141/77) sowie bei den Angaben in den Steuererklärungen (vgl. Urk. 3/7, 9/88, 8/183) und im individuellen Konto (Urk. 3/12, 9/69/3, 9/145) handelt es sich lediglich um Parteibehauptungen (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 263/04 vom 30. März 2006 E.2.2). Auch gestützt auf die Lohnabrechnungen der Monate August 2007 bis Oktober 2009 (Urk. 9/141/22-72, 3/10, 3/11) lässt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht darauf schliessen, dass ihm die betreffenden Lohnsummen tatsächlich ausbezahlt wurden. Bei der Würdigung dieser Beweismittel ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer für die B.\_\_\_\_ GmbH vom 6. September 1999 bis 6. November 2002 und vom 7. Februar 2008 bis 8. Oktober 2010 und für die E.\_\_\_\_ GmbH vom 10. Februar 2002 bis 6. November 2002 und vom 24. Oktober 2008 bis 15. Oktober 2010 jeweils die Funktion eines Geschäftsführers mit Einzelzeichnungsberechtigung innehatte und in den Zeiten dazwischen als Gesellschafter mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen war (Urk. 24/1, 24/2). Der Beschwerdeführer hatte somit eine beherrschende Stellung in den beiden Firmen, weshalb die Angaben in den Lohnausweisen und auf den Lohnabrechnungen mit besonderer Vorsicht zu wärdigen sind.

3.3.3.3. Feststeht sodann, dass der Beschwerdeführer in der von ihm selbst ausgefüllten Schadenmeldung vom 19. Oktober 2007 lediglich angab, als Geschäftsführer für die B.\_\_\_\_ GmbH tätig zu sein und einen Monatslohn von Fr. 4'500.-- beziehungsweise einen Jahreslohn von Fr. 58'500.-- (13 x Fr. 4'500.--) zu erzielen (Urk. 9/76/2). Weitere Arbeitgeber erwähnte der Beschwerdeführer trotz entsprechender Rubrik auf der Schadenmeldung (vgl. Urk. 9/76/2 Ziff. 13) nicht, obwohl der später von ihm eingereichte Arbeitsvertrag zwischen ihm und der E.\_\_\_\_ GmbH vom 29. Juni 2007 datiert (Urk. 9/105/11). In diesem wurde ab Stellenantritt als Geschäftsführer per 1. August 2007 ein Monatslohn von Fr. 4'500.-- (x 13) beziehungsweise ab 1. Januar 2008 ein solcher von Fr. 6'000.-- (x 13) vereinbart, wobei auffällt, dass der Wortlaut des ebenfalls vom 29. Juni 2007 datierten Arbeitsvertrags zwischen dem Beschwerdeführer und der B.\_\_\_\_ GmbH im Wesentlichen identisch ist. Festzuhalten ist ferner, dass weder G.\_\_\_\_, der den Arbeitsvertrag für die B.\_\_\_\_ GmbH unterzeichnete (Urk. 9/105/10), noch F.\_\_\_\_, die für die E.\_\_\_\_ GmbH auf Arbeitgeberseite die Unterschrift leistete (Urk. 9/105/14) im betreffenden Zeitpunkt gemäss Internet-Auszug des Handelsregisters des Kantons Zürich zeichnungsberechtigt waren (Urk. 24/1, 24/2), was ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit der Arbeitsverträge weckt. Dazu kommt, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung - im Widerspruch zu den Arbeitsverträgen vom 29. Juni 2007 - nicht der Beschwerdeführer sondern H.\_\_\_\_ sowohl als Geschäftsführer der E.\_\_\_\_ GmbH (vom 6. November 2002 bis 24. Oktober 2008) als auch als Geschäftsführer der B.\_\_\_\_ GmbH (vom 6. November 2002 bis 7. Februar 2008) mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen war (Urk. 24/2, 24/1). Weiter ist bemerkenswert, dass sich die in den beiden Arbeitsverträgen vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeiten (bis zu 54 Stunden bei der B.\_\_\_\_ GmbH [Urk. 9/105/8 Ziff. 5] beziehungsweise bis zu 45 Stunden bei der E.\_\_\_\_ GmbH [Urk. 9/105/12 Ziff. 5]) auf insgesamt bis zu 99 Stunden summieren und sich das Jahressalär des Beschwerdeführers gemäss Arbeitsverträgen vom 29. Juni 2007 auf total Fr.



1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.